



Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen

Förderung von Projekten der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (Sonderprogramm MobiPro-EU)

1. Ziel der Förderung

In vielen europäischen Ländern herrscht derzeit eine hohe Jugendarbeitslosigkeit. Die Europäische Union begegnet diesem Problem mit politischen Initiativen wie dem Einsatz von Strukturfondsmitteln zur Förderung Jugendlicher und der europäischen Jugendgarantie. Die Anstrengungen auf Unionsebene werden dabei durch nationale Handlungskonzepte zur beruflichen Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen flankiert.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in diesem Kontext im Jahr 2013 das ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte Sonderprogramm MobiPro-EU initiiert, das eine Reihe von Förderleistungen zur Unterstützung Jugendlicher aus Europa bei der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland bietet.

Mit den neuen Fördergrundsätzen wird das Programm angesichts des großen Interesses ausbildungsinteressierter Jugendlicher neu ausgerichtet. So erfolgt die Betreuung von jungen Menschen nunmehr gruppenweise im Rahmen von Projekten; die Programmumsetzung kann damit optimiert werden.

Ziel des neu aufgelegten Sonderprogramms ist es, Hemmnisse der beruflichen Mobilität von jungen Menschen innerhalb der EU abzubauen und damit einen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der EU zu leisten. Mittelbar kann dies auch neue Wege der Fachkräftesicherung aufzeigen. Jugendliche aus der EU sollen die Möglichkeit erhalten, eine betriebliche Berufsausbildung in Deutschland zu absolvieren. Der deutsche Ausbildungsmarkt soll konkret durch individuell zugeschnittene Unterstützungsangebote wie die vorbereitende und begleitende Sprachförderung, die Bezuschussung von Reise- und Unterhaltskosten sowie flankierende Aktivitäten der Qualifizierung und Orientierung für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Europäischen Ausland zugänglicher gestaltet und die Gefahr von Ausbildungsabbrüchen verringert werden.

Im Ausbildungsjahr 2015 sollen rund 2.000 Jugendliche aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit erhalten, eine duale Berufsausbildung in Deutschland zu beginnen und auf dem Weg zu einem erfolgreichen Abschluss begleitet werden.

2. Grundsätze der Förderung

Das Sonderprogramm MobiPro-EU wird auf der Grundlage der Fördergrundsätze zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa“ vom 30.07.2014, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung gefördert. Die Projektförderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung.



Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, z. B. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen, Kammern oder Verbände sein, die ihre Eignung zur Durchführung des Projektes in geeigneter Weise nachweisen.

Zur Finanzierung der Projekte hat der Zuwendungsempfänger grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Punkt 4.2 in den Fördergrundsätzen dargestellt sind. Bei der Berechnungsgrundlage bleiben jedoch die Ausgaben zur Aufstockung der Praktikumsvergütung, der tariflichen bzw. ortsüblichen Ausbildungsvergütung und die Reisekosten im Zusammenhang mit Praktikum, Ausbildung und Familienheimfahrten außer Betracht. Ausnahmen von der Höhe der geforderten Eigenmittel sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

Darüber hinaus ist die Einbringung von Drittmitteln ausdrücklich erwünscht. Es ist insbesondere anzustreben, dass sich die Ausbildungsbetriebe über die von ihnen getragene Praktikums- bzw. Ausbildungsvergütung hinaus an den Kosten für die Fördermaßnahmen beteiligen.

Beachten Sie bitte, dass ausschließlich Projekte förderfähig sind, mit denen **nach** dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis der Bewilligungsbehörde begonnen wird!

Auf Leistungen nach den oben genannten Fördergrundsätzen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Zuwendungsempfänger darf die Durchführung der Projekte nicht zur Gewinnerzielung betreiben.

Die Zuwendungsempfänger werden mittels eines zweistufigen Verfahrens ausgewählt:

- In der ersten Verfahrensstufe erhalten an einer Förderung interessierte Institutionen, die ihre Eignung zur Durchführung der Maßnahme nachweisen können die Möglichkeit, einen Projektvorschlag einzureichen.
- Die Projektvorschläge dienen als Grundlage zur Auswahl förderfähiger Anträge. Die Einreichung und Auswahl eines Projektvorschlages ist Voraussetzung für die Aufforderung zur Teilnahme am Antragsverfahren.

3. Verfahren zur Einreichung und Auswahl von Projektvorschlägen (erste Verfahrensstufe)

3.1 Verfahrensablauf

Durch die Einreichung eines Projektvorschlages entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es erfolgt keine Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen. Förderinteressierte haben ebenso keinen Anspruch auf die Rückgabe der eingereichten Unterlagen.



Projektvorschläge, die den Kriterien und Förderzielen der Fördergrundsätze MobiPro-EU¹ entsprechen, sind anhand des Projektvorschlagsformulars einzureichen. Folgende Unterlagen werden Ihnen zur Verfügung gestellt:

- Hauptformular Projektvorschlag
incl. Anlage 1 „Arbeitsmarktliche Relevanz“
incl. Anlage 2 „Finanzierungsplan“
incl. Anlage 3 „Vermittlungsanforderung /-anmeldung ZAV“
- Trägerleitfaden „Einreichung von Projektvorschlägen“
- Arbeitshilfe „Secure Transport“

Die erforderlichen Formulare sind ab dem 04. August 2014 abrufbar unter

www.thejobofmylife.de

Die geforderten Unterlagen und Nachweise müssen

bis zum 30. September 2014

der Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Das nähere Verfahren regelt die Arbeitshilfe „Secure Transport“.

Dem Träger wird nach Erfassung und Vorprüfung des Projektvorschlages eine Eingangsbestätigung zugeleitet.

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt durch eine Auswahlkommission, der Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit angehören (vgl. Pkt. 7.1 der Fördergrundsätze).

Die ausgewählten Interessenten werden von der Bewilligungsbehörde

bis zum 15. November 2014

benachrichtigt und zur Abgabe eines Projektantrages aufgefordert. Nicht ausgewählte Projektvorschläge werden zur Antragstellung nicht zugelassen. Auch hierzu erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

3.2 Verbindliche Inhalte des Projektvorschlages

Die auf elektronischem Wege bereit gestellten Unterlagen zur Einreichung eines Projektvorschlages müssen vollständig ausgefüllt und gegebenenfalls durch aussagekräftige Erläuterungen ergänzt eingereicht werden. Projektvorschläge mit fehlerhaften oder unvollständigen Angaben fließen nicht in den Bewertungsprozess ein. Die Bewilligungsbehörde kann bei nicht gravierenden Mängeln einmalig zur fristgemäßen Ergänzung oder Korrektur auffordern!

¹ Fördergrundsätze zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU)“ im Wege der Projektförderung vom 30.07.2014 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)



Folgende Aspekte sollen im Projektvorschlag insbesondere Berücksichtigung finden:

- Kerndaten zum Projektverlauf wie geplante Teilnehmerzahlen und avisierte Herkunft²- wie Zielorte der Jugendlichen müssen benannt werden. Die Vermittlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt nach Abschluss der Projektauswahl durch die Bundesagentur für Arbeit. Sofern der Projektträger beabsichtigt, eigene Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zu gewinnen, muss er dies der Bundesagentur für Arbeit bereits bei der Einreichung des Projektvorschlages mitteilen.
- Es sollten Grundinformationen zum regionalen Ausbildungsmarkt und den Branchen, in denen eine Berufsausbildung erfolgen soll, dargelegt werden. Wenn möglich sind die bestehenden Kooperationen mit Ausbildungsbetrieben und deren Bedarfe konkret zu benennen.
- Es sollten detaillierte Angaben zu den möglichen Netzwerkpartnern für die Förderung im europäischen Ausland und in Deutschland sowie deren Eignung für die Umsetzung des Projektvorhabens gemacht werden. Sofern entsprechende Kooperationsbeziehungen bereits bestehen, sind diese dem Förderantrag beizufügen.
- Von besonderer Bedeutung sind auch die konzeptionellen Überlegungen für die Deutschsprachförderung im Herkunftsland und in Deutschland sowie für die sozial- und berufspädagogische Begleitung.

Folgende Angaben zum **Finanzierungsplan** müssen enthalten sein:

Dem Projektvorschlag ist eine Kostenkalkulation beizufügen, die mit dem integrierten Handlungskonzept übereinstimmt. Die Kosten für die einzelnen Unterstützungsleistungen (Sprachkurse, Sicherung des Lebensunterhaltes, Reisekosten und begleitende Hilfen) sind dabei gesondert auszuweisen.

Eigenmittel des Zuwendungsempfängers müssen mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Pkt. 2.

Es ist ferner anzugeben, ob, in welcher Höhe, bei wem und in welcher Form Drittmittel (z.B. der Ausbildungsbetriebe) akquiriert werden sollen.

Im Projektvorschlag können trägerseitig erstattungsfähige Ausgaben für administrative Aufwendungen in Höhe von bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (ohne Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Reisekostenzuschüsse) deklariert werden.

Zur Abbildung des Finanzplans ist die Anlage 2 zu nutzen und durch einzelne Detailkalkulationen zu untersetzen, wenn dies zum Verständnis erforderlich sein könnte.

Als Unterlagen zum Nachweis der **grundsätzlichen Eignung** des Bewerbers sind im Rahmen der ersten Verfahrensstufe z. B. einzureichen:

- Angaben zum Beleg der fachlichen Leistungsfähigkeit, z. B.
 - Referenzen über Erfahrungen in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, im Bereich Berufsausbildung bzw. begleitende Förderungen in den letzten drei Jahren,
 - ggf. Zertifizierung der Einrichtung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).

² z.B. durch Benennung des vorgesehenen Herkunftslandes und ggf. von Regionen wie Andalusien, Comunidad de Madrid etc.



- Der Bonitätsnachweis wird erbracht durch Vorlage
 - einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung,
 - einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und
 - des geprüften Jahresabschlusses des letzten verfügbaren Jahres.Für juristische Personen des öffentlichen Rechts entfällt die Bonitätsprüfung.
- *Letters of Intent*, z. B.
 - der für die Ausbildung zuständigen Stelle; darin soll die zuständige Stelle ihre Bereitschaft erklären, im Antragsverfahren zu bestätigen, dass die Betriebe die benötigte Ausbildungsberechtigung haben.
 - gegebenenfalls weiterer Kooperationspartner im Rahmen des Projektes.

3.3 Kriterien für die Auswahl von Projekten

Die Auswahl der Projekte erfolgt primär anhand folgender Qualitätskriterien:

- Qualität der Projektskizze und Plausibilität des integrierten Handlungskonzeptes, das die Förderelemente sowie die vorgesehenen Maßnahmen beschreibt / Maßnahmen zu Qualitätssicherung und Projektmonitoring (Integrationsqualität)
- Vernetzung der Akteure/Kooperationspartner im europäischen Ausland und in der Zielregion in Deutschland (Netzwerkqualität)
- Erfahrung sowie personelle und organisatorische Ausstattung des Projektträgers (Strukturqualität)
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen, Kosten-Leistungs-Verhältnis der vorgesehenen Ausgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eigen- und Drittmittel.

Darüber hinaus fließt die arbeitsmarktliche Relevanz der Ausbildungsprojekte für die deutsche Zielregion in die Bewertung ein.

4. Antragsverfahren für ausgewählte Projektvorschläge

Die Träger ausgewählter Projektvorschläge werden von der Bewilligungsbehörde aufgefordert

bis zum 31. Dezember 2014

einen Zuwendungsantrag zu stellen. Die Aufforderung zur Antragstellung wird spätestens Ende November auf elektronischem Wege übersandt.

Für das Antragsverfahren werden die erforderlichen Antragsformulare und Kalkulationstools zur Erstellung des Finanzierungsplans auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind mit dem Zuwendungsantrag u. a. folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:



- Benennung der Ausbildungsbetriebe und –berufe die der Träger für Praktikum und die Ausbildung akquiriert hat.
- Erklärung der für die Ausbildung zuständigen Stelle, dass die Betriebe, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr Praktikum und die Ausbildung absolvieren sollen, die Berechtigung zur Ausbildung haben.
- Erklärung, dass das zuständige Kultusministerium und die Berufsschulen über das Projekt informiert wurden.
- Nachweis, dass die Sprachkursanbieter den in den Fördergrundsätzen unter Punkt 5.1 genannten Voraussetzungen entsprechen.
- Nachweise zu den Sprachkursanbietern im Herkunftsland
- Die entsprechenden Nachweise zu den möglichen regionalen Umsetzern von Maßnahmen bzw. sonstiger sozial- und berufspädagogischer Begleitmaßnahmen

Die gesamten Ausgaben und die durch die beantragte Zuwendung, die Eigenmittel und die Drittmittel gesicherte Finanzierung sind im Finanzierungsplan darzulegen. Die in diesem Plan ausgewiesenen Ausgaben dürfen grundsätzlich die bei der Einreichung des Projektvorschlages angegeben nicht übersteigen. Der Finanzierungsplan wird verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Träger versichern, dass sie den Teilnehmenden keine Kosten oder Gebühren auferlegen werden.

Rückfragen zum Projektauswahlverfahren richten Sie bitte per E-Mail an das Postfach

MobiProjekte@arbeitsagentur.de